

Vorlage-Nr.: **1551-2007/DaDi** vom 12.11.2007

Aktenzeichen: 099-003

Fachbereich: Fraktion der FDP  
Herr Hoffie, Klaus-Jürgen

Beteiligungen:

Kostenstelle: **203001            Kreistagsbüro/Büro Landrat**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Auftragsvergaben  
Antrag der FDP-Fraktion**

---

**Beschlussvorschlag:**

In zukünftige Bau-Ausschreibungsverfahren des Landkreises einschließlich seiner Eigenbetriebe wird eine Vollmachtserklärung verbindlich eingeführt, mit der einlegende Firmen dem Kreis gestatten, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der SOKA-Bau einzuholen.

### **Begründung:**

Während Finanzamt und Krankenkasse dem Kreisausschuss als Auftraggeber in einem Ausschreibungsverfahren auf Anfrage pauschal eine Mitgliedschaft resp. Steuernummer der einlegenden Firmen in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung mitteilen (müssen), ist die direkte Abfrage der tatsächlich geleisteten Sozialkassenabgaben an die SOKA-Bau derzeit für den Auftraggeber nicht möglich. Nur die SOKA-Bau kann dem Kreisausschuss die aktuelle Zahl der tatsächlich Beschäftigten der Firma in den jeweils vorangegangenen Monaten mitteilen. Da die tariflichen Nebenkosten des Baugewerbes hierfür etwa 22 % der Lohnsumme betragen, ist es genau diese Spanne, um die ein Anbieter preisgünstiger einlegen kann, solange er diese Ausgaben hierfür nicht nachzuweisen hat. Er muss gem. VOB/L den Zuschlag erhalten, wenn er dadurch der Wenigstnehmende ist. Ob dieser Betrieb jedoch die geforderte Arbeitskapazität überhaupt zur Verfügung hat oder über möglicherweise unkontrollierbare Unterverträge erst einwirbt, kann bei derzeitigem Auftragsvergabeverfahren nicht geprüft werden.

Die Bauinnung Dieburg bereitet zurzeit hessenweit einen Vergabevorschlag vor, den wir für wichtig und notwendig sowie auch VOB-verträglich erachten, da die VOB/A eine Prüfung der Leistungs- und Zuverlässigkeit nach § 25 Nr.2 ausdrücklich vorsieht.